

# Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 03

Freitag, 5. März 2010

21. Jahrgang

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Blick auf die Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, welche nun auch die kommunalen Haushalte erreichen, möchte man sagen: „Die vergangenen schlechten Jahre waren die guten Jahre“.

Jedenfalls zeigen sich dem Blick in den in Aufstellung befindlichen Haushalt der Stadt Lauscha deutliche Krisenerscheinungen. Rückgänge bei den Steuereinnahmen (z.B. Aufkommen Gewerbesteuer 2008 1,9 Mio Euro, 2009 770 TEuro, 2010 ca. 300 TEuro) und bei den Schlüsselzuweisungen (./. 240 TEuro) zwingen zum Handeln.

Während in den vergangenen Jahren wichtige Investitionen vorbereitet und durchgeführt werden konnten, notwendige Reparaturen und Werterhaltungsarbeiten erfolgten und sich sogar die Verschuldung der Stadt nahezu halbierte (31. Dezember 2009 2.112 Euro pro Einwohner), heißt es nun, den sprichwörtlichen Gürtel enger zu schnallen, um das Erreichte nicht wieder aufs Spiel zu setzen.

Dieses Ziel lässt sich aber nur durch Einsparungen, Einnahmeerhöhungen und erhebliche Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichstock (2010 1,2 Mio Euro, 2011 1,4 Mio Euro) umsetzen.

Dazu müssen die Einwohner und Gewerbetreibenden der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal einen schmerzlichen Beitrag leisten.

Neben einer Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer auf 350 % (Landesdurchschnitt 346 %), Verkürzung der Öffnungszeiten des Museums für Glaskunst auf Dienstag bis Sonntag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr und des Schwimmbades vom 15. Juni bis 20. August sowie vielfältigen Einsparungen in der Verwaltung und im Stellenplan sind weitere Maßnahmen geplant.

Das gesamte Maßnahmenpaket wurde durch den Stadtrat als Haushaltssicherungskonzept auf der Grundlage des § 53 a der Thüringer Kommunalordnung am 22. Februar 2010 beschlossen und liegt während der Öffnungszeiten im Sekretariat der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Im Jahr 2010 werden Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2009 fortgeführt. Dazu gehören beispielsweise die Sanierung des Hüttenplatzes / Wilder Mann im Rahmen der Stadtsanierung und der Straßenbau Lückenschluss Ahornstraße – Köppleinstraße.

Die dringend notwendige Sanierung der Brücke und Ufermauer im Unterland ist zur Förderung im Jahr 2011 eingereicht, Fördermittel für den Park in Ernstthal, die Trauerfeierhalle Lauscha und die Sanierung des Gewerbestandortes Obermühle für 2010 beantragt.

Weitere Investitionen stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kanalisation in Lauscha und Ernstthal (Herstellung der Straßenentwässerung). Der Umbau der Goetheschule als Museum und Mehrzweckgebäude durch die Stadt Lauscha kann aus heutiger Sicht während der Zeit der Haushaltssicherung nicht in Angriff genommen werden.

Aufgrund des Umstandes, dass der Freistaat Thüringen derzeit nicht über einen Haushalt verfügt, werden noch keine Fördermittel ausgereicht.

„Es wird schon wieder besser“ heißt ein Spielfilm aus dem Jahre 1932 (Kurt Gerron, Heinz Rühmann), in dem die Folgen der damaligen Wirtschaftskrise letztlich durch zwischenmenschliche Stärke überwunden werden.

Einigen ist der gleichnamige Foxtrott mit Refraingensang aus dem Film wahrscheinlich noch im Ohr. Lassen Sie uns diesen Leitspruch der kommenden Zeit voranstellen, denn ich bin mir sicher: Es wird schon wieder besser!

**Mit besten Grüßen**  
**Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann**

## Inhaltsverzeichnis:

### 1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

### 2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

### 3. Öffentlicher Teil

## AMTLICHER TEIL

### 3. SATZUNG

#### zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 8. Februar 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345), erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 2. November 2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 3. März 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ Nr. 03/09 vom 6. März 2009, wird wie folgt geändert:

#### § 12 Absatz 6 – erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln bekannt gegeben:

1. Lauscha      Bahnhofstraße 12, Rathaus
2. Lauscha      Köppleinstraße 55, Park Köpplein
3. Ernstthal    Lauschaer Straße 1, ehemaliges Gemeindeamt
4. Lauscha      Wendeplatz, Wiesleinsmühle

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lauscha in Kraft.

Lauscha, den 8. Februar 2010

Stadt Lauscha



Zitzmann  
Bürgermeister



### VERORDNUNG

#### der Stadt Lauscha über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 8. Februar 2010

Aufgrund der §§ 27 und 51 Absatz 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568), erlässt die Stadt Lauscha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Lauscha zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Lauscha vorgeführt werden.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Thüringer Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften u. a. Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer Versammlungsräume angebracht sind.

#### § 2

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu zwei Monaten vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und sieben Tage danach Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen.

Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A0) beschränkt.

- (2) Für politische Veranstaltungen außerhalb von Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden gilt für Plakatierungen eine Frist von drei Wochen von der Veranstaltung und eine Woche danach.

#### § 3

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Thüringer Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

#### § 4

Die Stadt Lauscha kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

Die nächste Ausgabe der  
**Lauschaer Zeitung**

erscheint am 1. April 2010.

Redaktionsschluss ist der 22. März 2010.

## § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 8. Februar 2010

Stadt Lauscha

Zitzmann  
Bürgermeister



# FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Lauscha  
vom 22. Februar 2010

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Verwaltung
- § 5 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen
- § 6 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Särge / Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Ehrengrabstätten

### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Ersatzvornahme
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Erhaltung
- § 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

### VIII. Trauerfeiern

- § 32 Trauerfeiern

### IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Gebühren
- § 37 Gleichstellungsbestimmung
- § 38 Inkrafttreten

Die Stadt Lauscha erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Lauscha:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lauscha gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stadt Lauscha
- b) Friedhof Stadt Lauscha, OT Ernstthal

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die dort bestatteten/beigesetzten Verstorbenen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauscha und des OT Ernstthal waren oder ein Recht auf Bestattung / Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung / Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### § 3

#### Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofes „Lauscha“ mit den drei Friedhofsteilen:
    - unterer Friedhof
    - mittlerer Friedhof
    - oberer Friedhof
 Er umfasst das Gebiet der Stadt Lauscha ohne OT Ernstthal.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes „Ernstthal“
    - Er umfasst das Gebiet der Stadt Lauscha, OT Ernstthal.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet/beigesetzt sind
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann nach schriftlicher Antragstellung Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Verwaltung**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Lauscha werden durch die Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung verwaltet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
  - a) Belegungspläne für alle Friedhöfe und alle Grabfelder
  - b) Datenträger (Karteikarte, Diskette oder ähnliches) mit folgenden Angaben:
    - Angabe zum Grabfeld/Teilfeld, Grabnummer
    - Namen und Daten des Verstorbenen
    - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten
    - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Verfügungsrechtes und Beginn und Ablauf der Ruhezeit
    - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender, sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten

#### **§ 5 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen**

- (1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Einverständnis des Inhabers der Graburkunde einzuholen, bei einer Umgestaltung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten das Einverständnis des Inhabers der Grabnummernkarte.

#### **§ 6 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/ Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/ Beisetzungen ausgeschlossen.
 

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umsetzung von Aschen innerhalb der Ruhezeit verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
 

Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten / Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten / Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt dort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof (Friedhofsteil) hergerichtet.
 

Die Ersatzwahlgrabstätten / Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Für die Ersatzreihengrabstätten / Ersatzurnenreihengrabstätten wird das Verfügungsrecht erteilt.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 8 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
  - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie die Werbung dafür
  - c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind; die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) das Werben von Firmen an Grabmalen und Einfassungen
  - f) die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung/ Beisetzung
  - g) das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten, sowie das unberechtigte Betreten der Rasenflächen und Grabstätten

- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
- i) das Betreiben von Musikwiedergabegeräten, das Spielen und Lärmen
- j) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- k) die Entnahme von Wasser zu Privatzwecken außerhalb der Friedhöfe

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

### § 9

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssetzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur

Montag – Donnerstag	07.00 - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann andere Zeiten zulassen.

An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann Änderungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssetzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 10

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung / Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen / Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen.

Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann eine Bestattung / Beisetzung in Ausnahmefällen auch am zweiten Feiertag stattfinden. In den Wintermonaten legt die Friedhofsverwaltung fest, ob Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen.

Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen eingäschert und nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

- (6) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

### § 11

#### Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer oder nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Metalleinsätze in Särgen, die bei Überführungen aus dem Ausland vorgeschrieben sind, müssen vor der Bestattung entfernt werden.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

- (4) Für Reihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.

- (5) Aschenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plaste, Stein und Keramik ist nicht zulässig.

- (6) Die Stadtverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

### § 12

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem Bestatter mit Werkvertrag ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten vorher zu entfernen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 13 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

### **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt nicht zulässig.

Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind ebenfalls nicht zulässig. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.  
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 6 bzw. die Grabnummerkarte nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.  
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.  
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.  
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Urnengrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten

e) Urnengemeinschaftsgrabstätten

f) Ehrengrabstätten.

- (3) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen.

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof Lauscha / oberer Friedhof und auf dem Friedhof Lauscha OT Ernstthal, anonyme Beisetzungen von Aschen nur auf dem Friedhof Lauscha / oberer Friedhof und auf dem Friedhof Lauscha, OT Ernstthal zulässig.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.  
(5) Für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten wird ein Verfügungsrecht erworben und eine Grabnummerkarte für die jeweilige Grabstätte erstellt, für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht vergeben und eine Graburkunde für die betroffene Grabstätte ausgestellt.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, beim Aushändigen der Grabnummerkarte / Graburkunde über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an den Grabstätten zu informieren.

- (6) Der Verfügungs- / Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

### **§ 16 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummerkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist mit Antrag möglich.  
(2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.  
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekanntzumachen.

### **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.  
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel unbegrenzt wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche, in einem zweistelligen Wahlgrab können zwei Leichen bestattet werden. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen beige-setzt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft
- d) auf die Kinder
- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- g) auf die Eltern
- h) auf die vollbürtigen Geschwister
- i) auf die Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannte Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit nach schriftlichem Antrag zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- In einstellige Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen, in zweistellige Urnenwahlgrabstätten bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (4) Erworben werden können Verfügungs-/Nutzungsrechte
- a) auf dem Friedhof Lauscha / oberer Friedhof
  - b) auf dem Friedhof Lauscha / mittlerer Friedhof
  - c) auf dem Friedhof Lauscha OT Ernstthal
- (5) Auf dem Friedhof Lauscha / unterer Friedhof dürfen nur noch Beisetzungen in bereits vorhandene Grabstätten erfolgen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten / Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 19**

### **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der anonymen Beisetzung von Urnen. Die Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

## **§ 20**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Zustimmung des Stadtrates.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Um auf den im § 1 benannten Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Grabfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, sind die nachstehenden Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche einzuhalten.
- (3) Diese Gestaltungsvorschriften umfassen:
- die Anlage der Gräber
  - das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
  - die sonstigen baulichen Anlagen
  - die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt in der jeweilig gültigen Fassung.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22**

#### **Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgende Gestaltungsregeln:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
  2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen entweder nur aus demselben Material wie dem des Grabmales oder aus zum Grabmal passendem Metall hergestellt sein.
  3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten – stehende Grabmale
 

Höhe	bis 1,20 m
Breite	bis 0,70 m
Mindeststärke	0,12 m
  - b) einstellige Wahlgrabstätten – stehende Grabmale  
Abmessungen wie unter a)
  - c) zweistellige Wahlgrabstätten – stehende Grabmale
 

Höhe	bis 1,30 m
Breite	bis 1,70 m
Mindeststärke	0,12 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Urnenreihengrabstätten – stehende Grabmale
 

Höhe	bis 0,70 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,12 m
  - b) einstellige Urnenwahlgrabstätten – stehende Grabmale
 

Höhe	bis 0,90 m
Breite	bis 0,65 m
Mindeststärke	0,12 m
  - c) zweistellige Urnenwahlgrabstätten – stehende Grabmale
 

Höhe	bis 0,90 m
Breite	bis 1,00 m
Mindeststärke	0,12 m
- (4) Eine Abdeckung der Grabstätten durch liegende Grabmale ist unzulässig.
- (5) Die Maße der Grabeinfassung sind unabhängig von der Art der Grabstätte den Maßen der umgebenden Grabstätten anzupassen.
- (6) Zwischen den Grabstätten ist ein Abstand von 0,25 m einzuhalten. Die Grabstätten einer Reihe sind immer in gerader Linie anzulegen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

## § 24 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag zum Aufstellen eines Grabmales vorzulegen, so dass vor der Aufstellung nochmals die entsprechende Bearbeitung geprüft werden kann.

## § 25 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## § 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen gültigen Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

## § 23 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.  
Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.  
Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

### **§ 28 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten der betreffenden Grabstätte ein Einebnungsantrag gestellt werden.

Die Einebnung ist gebührenpflichtig. Nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung ohne Antrag entfernt.

Die Friedhofsverwaltung hat den Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten drei Monate vor dem Entfernen eine diesbezügliche Information zuzustellen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Herrichtung und Erhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit Einebnung der Grabstätte.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Die Friedhofsverwaltung kann, sofern es zum Verständnis erforderlich ist, die Vorlage einer Zeichnung mit erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grab-einfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Grabschaleneinsätze, Markierungszeichen und Gießkannen. Dauergrabschmuck aus nichtverrottbaren Werkstoffen ist verboten.

### **§ 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Gehölze auf Grabstätten, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.
- (3) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
  - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 22 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zu den Vorschriften des Absatzes 3 im Einzelfall zulassen.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen
- b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder die Asche umbetten
- c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- d) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## VIII. Trauerfeiern

### § 32 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Krematorium), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## IX. Schlussvorschriften

### § 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.
- Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/beigesetzten Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 7 betritt
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 8 Abs. 1)
  - entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 3
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
    - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
    - Werbungen an Grabmalen und Einfassungen anbringt
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
    - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt

- Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
- Musikwiedergabegeräte betreibt, spielt und lärmt
- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
- Wasser zu Privatzwecken außerhalb der Friedhöfe entnimmt

d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt (§ 8 Abs. 5)

e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung (§ 9) ausübt

f) Umbettungen und Einebnungen ohne vorherige Zustimmung vornehmen lässt (§ 14)

g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22)

h) Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen an Grabstätten ohne Zustimmung errichtet, instand setzt oder auswechselt (§ 23)

i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1)

j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26 und 27)

k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8)

l) Grabstätten entgegen § 30 Abs. 3 bepflanzt

m) Grabstätten vernachlässigt (§ 31)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lauscha verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 37 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhöfe der Stadt Lauscha vom 5. Juli 2006 außer Kraft.

Lauscha, den 22. Februar 2010

Stadt Lauscha

  
Zitzmann  
Bürgermeister



**SATZUNG**  
**der Stadt Lauscha**  
**über besondere Anforderungen an Werbeanlagen**  
**und Warenautomaten**  
**(Werbeanlagensatzung)**

**Präambel**

Die Stadt Lauscha besitzt in der Kernstadt und in den Stadtteilen über Jahrhunderte gewachsene Strukturen, die ihr ein eigenes unverwechselbares Erscheinungsbild verleihen.

Daher ist die Stadt bestrebt, das Stadtbild zu erhalten, vor weiteren Substanzverlusten zu schützen und soweit wie möglich durch baugestalterische Maßnahmen positiv zu entwickeln.

Ein Teil dieses Bestrebens geht dahin, die kommerzielle Werbung im Stadtgebiet so zu regeln, dass das Stadtbild nicht durch Unmaßstäblichkeit der Größen und Aufdringlichkeit der Farben oder Formen von Werbeanlagen sowie durch Störung städtebaulich bedeutsamer oder architektonisch reizvoller Blickbeziehungen durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden kann.

Ziel soll es sein, notwendige Werbeanlagen und auch Warenautomaten in Material und Farbe aufeinander abzustimmen und der Gestaltung der Architektur anzupassen.

Um zukünftige Gefährdungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden und der Stadt eine einheitliche Entwicklungsrichtung zu geben, wurde in Anlehnung an das gesamtstädtische Marketingkonzept die vorliegende Werbeanlagensatzung erarbeitet.

Die Stadt Lauscha hält daher im Rathaus für alle Gewerbetreibenden neben den Grundlagen der visuellen Kommunikation für die Stadt Lauscha Informationsmaterial mit Beispielen zur Gestaltung von Werbeanlagen bereit und bietet die Möglichkeit individueller Beratung und Gespräche, um gemeinsam mit dem Bürger die Gestaltung zu finden, die dem Stadtbild und nicht zuletzt den Bedürfnissen des Gewerbetreibenden gerecht wird.

Die Stadt Lauscha erlässt gemäß § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40), in Verbindung mit § 29, Abs. 2, Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 446, 455) die folgende Werbeanlagensatzung als Satzung im eigenen Wirkungskreis.

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Gestaltung von Außenwerbeanlagen im Sinne des § 13 ThürBO sowie für Warenautomaten und Hinweisschilder, auch soweit sie nach § 63 Absatz 11 a - e ThürBO genehmigungsfrei sind.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten in dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Er umfasst den Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Stadtkern Lauscha“ und den Straßenverlauf der Ortsdurchfahrt Straße des Friedens vom Ortseingangsschild, Bahnhofstraße bis zur Wiesleinsmühle.

**§ 3**

**Begriffe**

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die Ankündigungen oder Anpreisungen oder als Hinweis, wie auf Gewerbe und Beruf, dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Fahnen, Planen und plastische Darstellungen

sowie für Zettelanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

**§ 4**

**Unzulässige Werbeanlagen**

(1) Unzulässig sind Werbeanlagen:

1. an Einfriedungen, Stützmauern
2. an Türen und Toren (ausgenommen Eigenfirmierung)
3. an Fensterläden, Markisen, Balkonen und Erkern (ausgenommen Eigenfirmierung)
4. an Bäumen
5. an oder auf Leitungs- und Lichtmasten
6. an Funk- und Fernsehantennen, auch Satellitenanlagen
7. an oder auf Dächern, Dachrinnen oder Schornsteinen
8. an und in öffentlichen Park- und Grünanlagen
9. an Verkehrs- und Lichtzeichenträgern
10. an Fußgängerschutz- und Brückengeländern
11. an Elementen der Stadtmöblierung
12. jede Großflächenwerbung über 5,00 m<sup>2</sup> Größe
13. die Errichtung von Pylonen, das Aufstellung von Fahnen und die Anbringung von Planen
14. Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden
15. Werbeanlagen, die sich über mehr als ein Gebäude erstrecken
16. selbst leuchtende Werbeanlagen (Leuchtkästen, Neonschrift) und Projektionen
17. sich bewegende Anlagen (Lauf- und Kletterschriften oder ähnliches)
18. Sammelwerbeanlagen oder Hinweisschilder auf mehrere im Gebiet ansässige Firmen sind im Sanierungsgebiet unzulässig

Als zulässige Standorte für Sammelwerbeanlagen im Stadtgebiet Lauscha werden die folgenden Bereiche festgelegt:

- Ahornstraße/Ecke Straße des Friedens
- Parkplatz Ortseingang Straße des Friedens
- an der Wiesleinsmühle
- an der Sommerodelbahn und
- in der Straße Am Park in Ernstthal

Diese Anlagen dürfen höchstens 3,00 m hoch, 2,00 m breit und 0,25 m tief sein.

**§ 5**

**Genehmigungspflicht für Werbeanlagen**

(1) Als sonst genehmigungsfrei (ThürBO § 63 Abs. 1 Ziffer 11 a - e) im Geltungsbereich der Satzung genehmigungspflichtig sind die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von:

1. Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 0,50 m<sup>2</sup> Größe
2. Warenautomaten
3. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind
4. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Ansichtsfläche bis zu 5,00 m<sup>2</sup>

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 1 und Nr. 2 sind Haus- und Büroschilder, die in der Flucht der Außenwand liegen und nicht größer als 0,50 m<sup>2</sup> sind.

Die Regelung gilt für ein Haus- bzw. Büroschild pro Gebäude.

**§ 6**

**Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten**

(1) Folgende besondere Anforderungen sind zu beachten:

1. Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Spiegelnde Materialien sind unzulässig.
2. Werbeanlagen an Hauswänden müssen mindestens 0,50 m von der Gebäudeaußenkante entfernt sein.
3. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen sie sich bis zur Unterkante Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss erstrecken.
4. Die Werbeanlagen dürfen sich max. über 2/3 des Fassadenabschnittes, jedoch nicht mehr als 6,00 m, erstrecken. Von den Fassadenseiten ist mindestens ein Abstand von 25 cm einzuhalten.
5. Prägende Bauteile wie Pfeiler, Säulen, Stützen, Gesimse, Lisenen, Erker oder Ornamente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
6. Giebelflächen, Bau- und Architekturgliederungen dürfen nicht verdeckt bzw. überschritten werden.
7. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Untergrundfarbe und Material gleich zu gestalten. Für jeden Laden, Betrieb, Büro- und sonstige Einrichtung in einem Gebäude ist an der Fassade nur eine Werbeanlage zulässig.

Ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden, wenn dieser künstlerisch oder kunsthandwerklich gestaltet ist.

8. Schriftbänder oder Schilder dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben darf die Schriftgröße 0,35 m nicht überschreiten.
9. Ausleger dürfen nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 0,70 m sein. Die weiteste Auslage darf, gemessen senkrecht zur Außenwand 0,90 m nicht überschreiten.  
Die lichte Höhe darf, gemessen von Oberkante Gelände bis Unterkante Ausleger, 2,50 m nicht unterschreiten.
10. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in Form von hinterleuchteten, nicht selbst leuchtenden Einzelbuchstaben und von außen beleuchteten Auslegern zulässig. Sie sind innerhalb von Schaufenstern bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche zulässig.
11. Warenautomaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht an straßenseitigen Hausfassaden angebracht werden und nicht in den Verkehrsraum ragen.
12. Werbeanlagen an Masten von Straßenlaternen sind zulässig. Sie dürfen maximal die Größe eines DIN A1-Formats haben. Die Farben der Rahmen der Werbeanlagen sind entsprechend den Masten der Laternen zu wählen.

## § 7

### Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

1. Ungenutzte Werbeanlagen sind zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
2. Werbeanlagen und Warenautomaten sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
3. Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Warenautomat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Warenautomaten verantwortlich.

## § 8

### Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß § 63 e ThürBO zulassen. Abweichungen für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen sind gemäß § 63 e ThürBO schriftlich zu beantragen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 81, Abs. 1, Nr. 1 ThürBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 4 zuwiderhandelt
2. im Geltungsbereich der Satzung Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, aufstellt oder ändert, bevor die nach § 5, Absatz 1 erforderliche Genehmigung erteilt ist
3. den Festlegungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81, Abs. 3, ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 22. Februar 2010

Stadt Lauscha

  
Norbert Zitzmann  
Bürgermeister



### ANLAGE:

### Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung

#### Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha  
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha  
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:  
Satz & Media Service Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf  
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16  
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

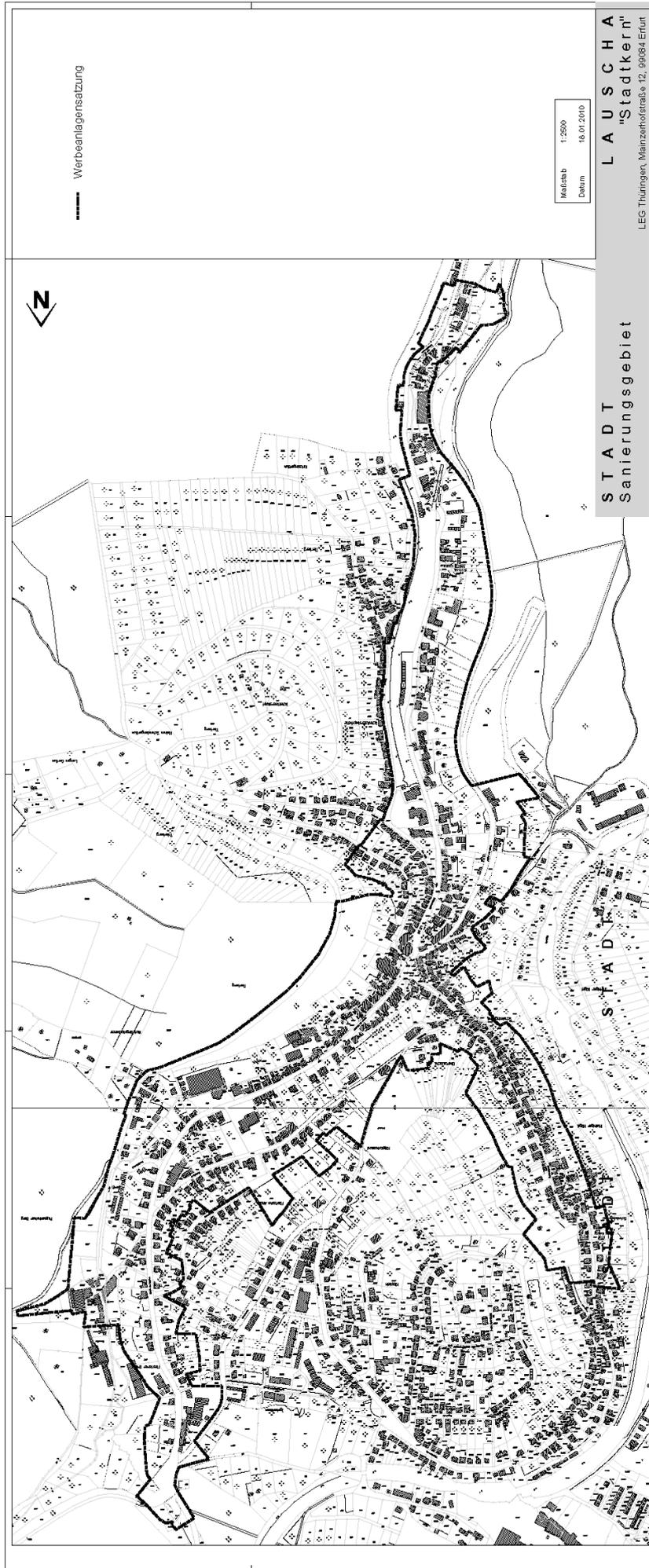
Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:  
Stadtverwaltung Lauscha  
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha  
Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/2 90 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.



**Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha  
hat in seiner öffentlichen Sitzung  
am 15. Februar 2010 folgenden Beschluss gefasst:**

**Beschluss-Nr. 05/25/10**

**Haushaltssicherungskonzept 2010 ff.**

Der Hauptausschuss der Stadt Lauscha berät über das Haushaltssicherungskonzept 2010 ff. und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

**Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in  
seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2010  
folgenden Beschluss gefasst:**

**Beschluss-Nr. 05/25/10**

**Haushaltssicherungskonzept 2010 ff.**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2010 ff.

**Rücktritt**

**Ortsteil-Bürgermeister von Ernstthal!**

Am 22. Februar 2010 trat der Ortsteil-Bürgermeister von Ernstthal Herr Andreas Weschenfelder-Felder auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurück.

Bis zu einer Neuwahl amtiert Herr Gerald Anschutz als Vertreter.

**Kein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen  
im Landkreis Sonneberg mehr möglich!**

Im November 2009 wurde die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung, die das Beseitigen von pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, regelt, überarbeitet und neu gefasst.

Neu geregelt in dieser Verordnung ist unter anderem, dass keine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen mehr innerhalb der Ortsbebauung zugelassen ist, sondern nur noch außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Das heißt, dass auf Grundstücken innerhalb der Ortschaften keine Verbrennungen mehr stattfinden dürfen.

Unter Einbeziehung der weiteren in dieser Verordnung geforderten Vorgaben, wie die Einhaltung von Sicherheitsabständen

- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 1,5 km zu Flugplätzen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt verarbeitet oder gelagert werden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze

sind nur sehr geringe Flächen des Landkreises Sonneberg dafür geeignet, anfallenden Baum- und Strauchschnitt „gesetzeskonform“ zu verbrennen.

Pflanzliche Abfälle sollen durch Verrotten, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden.

Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung/-behandlung (Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Landkreis existiert ein flächendeckendes Netz von Grünutannahmestellen. Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sonneberg sind Grünabfälle, die nicht der Eigenkompostierung etc. zugeführt werden, zu den bekannt gegebenen Annahmestellen zu bringen.

Wo sich Annahmestellen im Landkreis Sonneberg befinden, kann im Heft „Abfuhrtermine 2010 des Landkreises Sonneberg“ nachgesehen werden. Die pflanzlichen Abfälle werden kostenlos entgegen genommen.

Wegen der gesundheitlichen Relevanz und Diskussionen über Feinstaub (kleine, lungengängige Partikel) sowie der massiven Rauch- und Geruchsbelästigung ist das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt oft Grund von Beschwerden gewesen.

Neben der Nichtbeachtung von Witterungsverhältnissen sowie der Nichteinhaltung von Abstandsregelungen führten auch das Verbrennen von Grünschnitt, von kompostierbaren pflanzlichen Abfällen sowie das Mitverbrennen von anderen Abfällen zu erheblichen Belastungen und Gesundheitsgefährdungen.

Bürger wurden häufig über das erträgliche Maß hinaus beeinträchtigt.

Deshalb wird im Landkreis Sonneberg ab sofort das Verbrennen von Ast- und Strauchschnitt nicht mehr zugelassen und auf eine Ausnahmeregelung verzichtet.

Entsprechend den im § 4 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) formulierten Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Der § 27 KrW-/AbfG regelt die Ordnung der Beseitigung von Abfällen. In Abs. 1 ist ausgeführt, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.

Bezogen auf den Umgang mit pflanzlichen Abfällen ist demnach abzuleiten, dass ein grundsätzliches Verbrennungsverbot außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen besteht und eingehalten werden muss.

Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen zu behandeln (z. B. Verbrennen wegen des Befalls mit Pflanzenkrankheiten, hier auf Grund von Begutachtung durch das Landwirtschaftsamt), können durch die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen, unter Vorbehalt des Widerrufs, zugelassen werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Sonneberg, im Februar 2010

Die Landrätin

**ENDE AMTLICHER TEIL**

# NICHTAMTLICHER TEIL

## Fäkalschlamm Entsorgung

**Hans-Georg Simon GmbH**  
Hohe Weide 4  
96317 Kronach-Neuses  
Telefon 092 61/60 90 -0  
Telefax 092 61/60 90 50  
www.simon-abfallentsorgung.de  
sks.kronach@sita-deutschland.de

### Bekanntmachung zur Fäkalschlamm Entsorgung in der Stadt Lauscha

Sehr geehrte Einwohner,

die Fa. Hans-Georg Simon GmbH ist vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg (WAZ) durch dessen Eigenbetrieb – die WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg – beauftragt, die Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Lauscha durchzuführen.

Die Entsorgung in der Stadt Lauscha erfolgt **donnerstags bzw. freitags**

<i>im Zeitraum</i>	<i>in den Straßen</i>
12.04.-30.04.10	Bahnhofstraße
26.04.-30.04.10	Unterlandstraße
10.05.-14.05.10	Hüttenplatz
03.05.-29.05.10	Straße des Friedens
08.03.-19.03.10	Straße der Jugend
22.03.-09.04.10	Bahnweg
03.05.-07.05.10	Henrietenthal und Obermühle
17.05.-21.05.10	Köpplleinstraße ab Nr. 60
17.05.-21.05.10	Perthenecke
25.05.-28.05.10	Bätzenecke
31.05.-04.06.10	Am Steinigen Hügel, Bergstraße, Rosenburg, Schnitzerkopf, Steinachgrund, Wanderparkplatz
07.06.-11.06.10	Steinheider Weg
31.05.-04.06.10	Ahornstiege, Ahornstraße
14.06.-18.06.10	Ellerstraße, Sackgasse, Hoher Weg
14.06.-02.07.10	Köpplleinstraße bis Nr. 59
12.07.-16.07.10	Kreuzstraße
19.07.-23.07.10	Mittelstraße
26.07.-30.07.10	Kamelweg
02.08.-13.08.10	Tierberg
16.08.-20.08.10	Dammweg
23.08.-03.09.10	Schotterwerk
30.08.-01.10.10	Oberlandstraße
27.09.-15.10.10	Ringstraße
19.10.-06.11.10	Kirchstraße
18.10.-22.11.10	B.-Leipold-Straße

Wir bitten die Grundstückseigentümer, darauf zu achten, dass die Kleinkläranlagen sowie deren Öffnungen für das Entsorgungsunternehmen frei zugänglich sind.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Fäkalschlamm Entsorgung **ausschließlich** durch das von den WWS Wasserwerke im

Landkreis Sonneberg beauftragte Entsorgungsunternehmen erfolgen darf und dass die Grundstückskläranlagen laut Satzung des WAZ mindestens einmal im Jahr vollständig zu leeren sind.

Terminliche Abstimmungen können im Bedarfsfall unter Telefon **036 79/70 03 55** bei der Fa. Hans-Georg Simon GmbH erfolgen.

Freundlichst

Ihr Entsorgungsunternehmen  
Hans-Georg Simon GmbH  
Niederlassung  
Am Wasserturm 12  
98724 Neuhaus am Rennweg

## Städtekooperation zwischen Neuhaus/Rwg., Lauscha und Steinach

### Rundwanderweg zwischen Neuhaus/Rwg., Lauscha und Steinach

#### – Namensvorschläge gesucht –

Im Rahmen der Städtekooperation zwischen Neuhaus/Rwg., Lauscha und Steinach wurde Ende des Jahres 2009 mit der Erarbeitung eines städteverbindenden Rundwanderweges begonnen.

Die Kommunen streben die Zertifizierung des Wanderwegs als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ an, ein Qualitätssiegel, welches vom Deutschen Wanderverband verliehen wird.

Die Qualitätsansprüche an solche Wege sind so hoch, dass sie nur von wenigen Wanderwegen erreicht werden.

Neben vielen Kriterien, die solch ein Weg erfüllen muss, zum Beispiel möglichst naturbelassene Wege, sind es auch schöne Aussichtspunkte, genügend Rastplätze oder die Wegführung entlang regionaltypischer Ortschaften oder kulturhistorischer Sehenswürdigkeiten, die zu Pluspunkten bei der Bewertung führen.

Aus den zahlreich vorhandenen Wanderwegen haben die drei Städte mit Unterstützung der Wegewarte und dem beauftragten Büro, der Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen mbH aus Gera, eine 37 Kilometer umfassende Wanderstrecke zwischen Neuhaus/Rwg., Lauscha, Steinach, Steinheid und Neuhaus/Rwg. ausgewählt.

Nach einer ersten Bestandsaufnahme im Gelände ist diese Wanderstrecke den strengen Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbandes gewachsen.

Die geplante Strecke (siehe Übersichtskarte) soll von Neuhaus/Rwg. am Bahnhofpunkt Igelshieb, auf dem Rennsteig bis zum Skifahrerdenkmal führen, von dort über den Pappenheimer Berg, den Schnitzerkopf Lauscha, weiter in Richtung Süden zur Aussicht „Pump“.

Vorbei an der Bergmannsklause, um den Großen Tierberg zum Felsenhäuschen, durch die Stadt Steinach, vorbei am Stadion und dem Hochseilgarten in Richtung Leierloch. Weitere Stationen sind die Fellbergbaude mit dem „Fellberg-Bruch“ und die Schutzhütte Milonsruh.

Nach der Sandlinie geht es über das Kieferle, durch Steinheid, den Rennsteig folgend, über den Rollkopf, bis zur Rennsteigbaude in Neuhaus/Rwg. und um den Bornhügel wieder zum Ausgangspunkt.

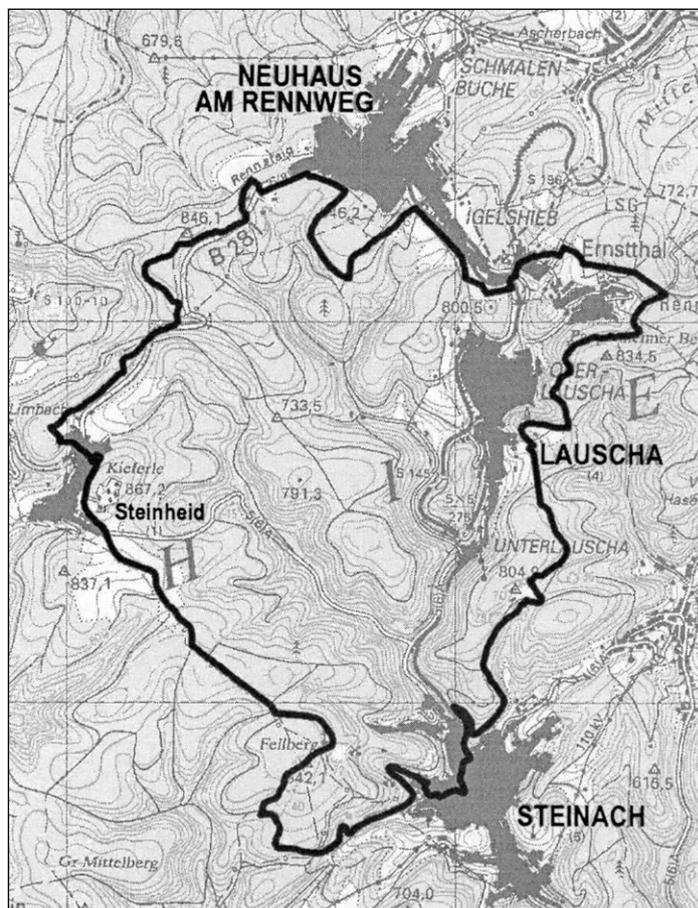
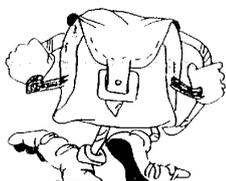
Neben der Qualität des Weges spielt natürlich auch dessen Name eine wichtige Rolle, da dieser auf allen Publikationen, Werbematerialien und natürlich der gesamten Beschilderung und Markierung entlang des Weges erscheinen wird.

Die Namenswahl ist bisher nicht abgeschlossen, daher rufen die Städte Neuhaus/Rwg., Lauscha und Steinach hiermit alle Leser und Interessierte auf, Namensvorschläge einzureichen.

Ihre Vorschläge können Interessenten bis zum 31. März 2010 an die Touristinformation der Stadt Lauscha senden:

Fax: 03 67 02/2 29 42

E-Mail: [touristinfo@lauscha.de](mailto:touristinfo@lauscha.de)



## Informationen

### Firmenjubiläen

Die Stadt Lauscha gratuliert den folgenden Unternehmen zu ihren Firmenjubiläum und wünscht den Inhabern und Mitarbeitern weiterhin geschäftlichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.

#### I. Quartal 2010 10-jährige Firmenjubiläen

- 01.01.2010. **Berliner Kunstaugen-Institut**  
**Dieter Leipold-Kuller**  
**Reinhard Müller-Blech GmbH**  
*Herstellung von künstlichen Menschaugen*
- 07.02.2010 **Mike Steiner**  
 Ernstthal, Friedhofsweg S  
*Vermittlung von Bausparverträgen, Darlehen, Versicherungen, Kapitalanlagen*
- 01.03.2010 **Thomas Müller-Litz**  
 Bahnhofstraße 6  
*Glasbläser und Glasapparatebauer*

#### I. Quartal 2010 20-jähriges Firmenjubiläum

- 01.01.2010 **Gerald Anschütz**  
 Ernstthal, Rennsteigstraße 5  
*Gütertransport im Straßenverkehr*
- 01.03.2010 **GbR Herbert Bäß und Reiner Bäß**  
 Ringstraße 28  
*Handel mit elektrischen Geräten, RFT-Reparaturwerkstatt*



Nutzen Sie Ihre  
**Lauscher Zeitung**

auch kostengünstig für private Danksagungen und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!

**Stadt Lauscha –  
Gewinner bei der Aktion „Heimspiel-Kids“  
der E.ON Thüringer Energie**

Die E.ON Thüringer Energie hat als Hauptsponsor des Fußball-Drittligisten FC Rot-Weiß Erfurt die Aktion „Heimspiel-Kids“ ins Leben gerufen, um Kinder und Jugendliche zu mehr sportlicher Freizeitbetätigung zu motivieren und ehrenamtliches Engagement in Thüringer Sport- und Freizeitvereinen zu honorieren.

Die Stadt Lauscha hatte sich durch die Anmeldung der F-Junioren des FSV 07 Lauscha für diese Aktion beworben und wurde nun als Gewinner ermittelt.

Unsere jungen Fußballer erhalten nun die Möglichkeit, mit einem Reisebus in den Farben des FC Rot-Weiß Erfurt das Heimspiel des Drittligisten FC Rot-Weiß Erfurt gegen den FC Ingolstadt am 9. März 2010 in Erfurt zu besuchen.

Die E.ON Thüringer Energie stellt 46 Eintrittskarten für Sitzplätze im Block A bereit. Außerdem erhält jeder einen „Heimspiel Kids-Fan-Schal“. Unsere Spieler laufen dann an der Hand der Profis auf dem Rasen auf. Dies wird bestimmt ein Erlebnis für alle Teilnehmer.



**Sprechzeiten der Ämter  
der Stadtverwaltung Lauscha**

<b>Montag</b>	<b>08.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>Vormittag geschlossen! 13.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.30 Uhr - 12.00 Uhr    13.00 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>

Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind selbstverständlich möglich.

**Aktueller Veranstaltungshinweis**

**Samstag, 27. März 2010  
im Kulturhaus Lauscha**

Auftritt der Theatergruppe des  
Schwäbischen Albvereines e.V. Heubach

**„Die Trikot-Lore“**

*Lustspiel in drei Akten von Brigitte Speidel*



**Beginn:** 20.00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr)

**Kartenpreis:** 8,00 Euro

Karten für diese Veranstaltung sind bereits im Vorverkauf oder auch an der Abendkasse erhältlich!

**Vorverkaufsstellen:**

- Touristinformation Lauscha
- Gasthof „Gollo“
- Bestell-Shop M. Heß
- Lotto-Toto Köhler (Schröppel)

**Nähere Informationen erteilt:**

Touristinformation der Stadt Lauscha  
Bahnhofstraße 12  
98724 Lauscha

Telefon 03 67 02/2 29 44

Fax 03 67 02/2 29 42

E-Mail [touristinfo@lauscha.de](mailto:touristinfo@lauscha.de)

**Jagdgenossenschaft  
Neuhaus-Lauscha**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neuhaus-Lauscha findet statt:

am **Mittwoch, dem 24. März 2010**

um **18.00 Uhr**

im **Gasthof Hirsch in Neuhaus/Rwg.**

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

# ÖFFENTLICHER TEIL

## ♥ Geburtstage ♥

### Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

08.03.	Martha Knauer	zum 84. Geburtstag
10.03.	Irma Möller	zum 86. Geburtstag
10.03.	Edith Müller Blech	zum 71. Geburtstag
10.03.	Renate Schönfelder	zum 69. Geburtstag
10.03.	Günther Scheler	zum 67. Geburtstag
11.03.	Irene Hoffmann	zum 80. Geburtstag
11.03.	Manfred Seibt	zum 71. Geburtstag
12.03.	Martha Koch	zum 87. Geburtstag
12.03.	Brigitte Kirchner	zum 66. Geburtstag
12.03.	Wolfgang Hessler	zum 65. Geburtstag
13.03.	Lothar Böhm	zum 74. Geburtstag
14.03.	Günter Ulbricht	zum 74. Geburtstag
14.03.	Werner Eichhorn-Nelson	zum 72. Geburtstag
14.03.	Waltraud Molter	zum 66. Geburtstag
15.03.	Ingeborg Käßler	zum 83. Geburtstag
15.03.	Lotte Neubauer	zum 80. Geburtstag
15.03.	Helga Müller	zum 70. Geburtstag
15.03.	Rainer Pamminger	zum 65. Geburtstag
17.03.	Thekla Müller	zum 85. Geburtstag
17.03.	Helgard Zitzmann	zum 76. Geburtstag
17.03.	Jenny Schwarz	zum 74. Geburtstag
17.03.	Walter Heinz	zum 73. Geburtstag
17.03.	Horst Müller-Litz	zum 73. Geburtstag
17.03.	Ursula Mitlacher	zum 68. Geburtstag
18.03.	Elly Kirchner	zum 86. Geburtstag
18.03.	Marianne Zinner	zum 73. Geburtstag
18.03.	Herbert Fölsche	zum 73. Geburtstag
19.03.	Leni Kästner	zum 81. Geburtstag
19.03.	Gerda Triebel	zum 73. Geburtstag
19.03.	Elli Woitek	zum 73. Geburtstag
19.03.	Harry Pforte	zum 70. Geburtstag
20.03.	Hanne Lore Greiner	zum 84. Geburtstag
20.03.	Kurt Leipold	zum 83. Geburtstag
21.03.	Manfred Kuschminder	zum 74. Geburtstag
22.03.	Erich Greiner-Willibald	zum 88. Geburtstag
22.03.	Ursula Müller-Schmoß	zum 72. Geburtstag
22.03.	Edith Braun	zum 67. Geburtstag
23.03.	Klaus Leipold-Kuller	zum 72. Geburtstag
24.03.	Gertrud Metzker	zum 66. Geburtstag
25.03.	Gernot Mohr	zum 73. Geburtstag
26.03.	Helmut Scheler	zum 73. Geburtstag
26.03.	Hans Karl	zum 67. Geburtstag
27.03.	Käte Langhammer	zum 71. Geburtstag
28.03.	Ludwig Bäß	zum 83. Geburtstag
28.03.	Wolfgang Husten	zum 71. Geburtstag
28.03.	Margarete Scheler	zum 69. Geburtstag
28.03.	Jürgen Möller	zum 65. Geburtstag
29.03.	Hilde Müller	zum 79. Geburtstag
29.03.	Bernd Kirchner	zum 66. Geburtstag
30.03.	Dieter Kirchner	zum 67. Geburtstag
31.03.	Irma Fichtmüller	zum 87. Geburtstag
31.03.	Max Greiner	zum 83. Geburtstag
31.03.	Rudi Quasdorf	zum 77. Geburtstag
31.03.	Josef Ryll	zum 77. Geburtstag

31.03.	Rolf Hörnig	zum 75. Geburtstag
01.04.	Günther Ehrhardt	zum 79. Geburtstag
01.04.	Rudi Müller-Deck	zum 76. Geburtstag
02.04.	Herbert Triebel	zum 80. Geburtstag
03.04.	Rudolf Schellhammer	zum 84. Geburtstag
03.04.	Luise Ehrhardt	zum 82. Geburtstag
03.04.	Gerda Müller	zum 77. Geburtstag
03.04.	Hans Pamminger	zum 72. Geburtstag

### Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal:

08.03.	Gerlinde Urban	zum 67. Geburtstag
10.03.	Harry Mauer	zum 75. Geburtstag
10.03.	Nelly Ulbrich	zum 72. Geburtstag
10.03.	Jürgen Behr	zum 67. Geburtstag
12.03.	Helga Müller-Schwefel	zum 70. Geburtstag
16.03.	Gerhardt Hoch	zum 81. Geburtstag
17.03.	Hildegard Lorenz	zum 85. Geburtstag
21.03.	Helma Greiner-Kleiner	zum 88. Geburtstag
21.03.	Josef Riesenberger	zum 85. Geburtstag
21.03.	Karl-Hermann Heinz	zum 72. Geburtstag
22.03.	Marianne Zellmann	zum 76. Geburtstag
23.03.	Ella Humann	zum 94. Geburtstag
24.03.	Ilse Opitz	zum 79. Geburtstag
28.03.	Hans Müller-Schwefel	zum 75. Geburtstag
29.03.	Inge Neubauer	zum 74. Geburtstag
31.03.	Anna Elfriede Eva Wolf	zum 88. Geburtstag
31.03.	Günther Böhm-Schweizer	zum 74. Geburtstag
01.04.	Klaus Ristow	zum 70. Geburtstag
01.04.	Uta Hartung	zum 69. Geburtstag
02.04.	Rudolf Neubauer	zum 74. Geburtstag
03.04.	Inge Trude Groß	zum 77. Geburtstag
04.04.	Johanna Helene Martha Dorst	zum 87. Geburtstag
04.04.	Irmgard Meier	zum 84. Geburtstag



Foto zum nachfolgenden Bericht der Bergwacht Lauscha



# Bergwacht Lauscha

## Winterrettungsübung der Bergwacht Lauscha

### **Die Kameraden der Bergwachtbereitschaft Lauscha überprüften ihren Ausbildungsstand.**

20. Februar 2010 – die Bergwacht Lauscha wird zu einem gestellten Skiunfall gerufen. In kürzester Zeit standen Motorschlitten, der Anhänger mit Toboggan und die erforderliche Ausrüstung einsatzbereit und waren schnell an der Unfallstelle.

Die Absicherung der Unfallstelle, das Ansprechen der verletzten Person und die Einschätzung des Unfallgeschehens waren schnell erfolgt. Die Patientin war ansprechbar, stand unter Schock, klagte über Schmerzen im rechten Unterschenkel und am Kopf.

Die Vitalfunktionen (Puls und Blutdruck) wurden überprüft und die Verletzungen durch einen Ganzkörpercheck festgestellt. Der Einsatzleiter legte die notwendigen Maßnahmen der Versorgung durch die Kameraden der Bergwacht fest und setzte parallel den Notruf zur Rettungsleitstelle ab.

Der geforderte Wärmeschutz wurde sofort durchgeführt und die Versorgungsmaßnahmen nach vorgegebener Reihenfolge abgearbeitet. Schritt für Schritt wurde nun alles getan, um der verunfallten Person schnellste Hilfe und den Transport sowie die Übergabe an den Rettungsdienst so schmerzfrei wie möglich zu gewährleisten.

Eine Vakuumschiene wurde am rechten Bein angelegt. Die Halswirbelsäule wurde mit einem Stifneck-Kragen stabilisiert. Danach wurde die Patientin auf eine Vakuummatratze gelagert und mit dem Rettungsanhänger am Motorschlitten zur Bergwachtbaude transportiert. Dort fand die Übergabe an den Rettungsdienst und den Notarzt statt.

Bei der anschließenden Auswertung in der Bergwachtbaude bescheinigte der Notarzt eine vorbildliche Versorgung der Patientin und eine gute Zusammenarbeit zwischen Bergwacht und Rettungsdienst.

Bergwacht Lauscha



## Danke!

Ein herzliches Dankeschön gilt den Blutspenderinnen und Blutspendern, die zu unserer letzten DRK-Blutspende so zahlreich in unserer Bergwachtbaude erschienen sind.

Jede Spende wird dringend gebraucht! Bringen Sie auch Freunde und Bekannte mit!

## Termine März/April

Alle Kameradinnen und Kameraden der Bergwacht Lauscha werden gebeten, folgende Termine wahrzunehmen. Interessenten, die unsere Bergwacht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen möchten, sind natürlich gerne willkommen!

### **Samstag, 6. März 2010**

09.00 Uhr **Absicherung Ranglistenwettkampf**  
*Marktiegelschanze und Tierbergssportplatz*

09.00 Uhr **Lehrgang BOS-Sprechfunk**  
*Bergwacht-Stützpunkt Gräfenroda*

17.00 Uhr **Dankeschönveranstaltung für unsere Sponsoren**  
für das neue Einsatzfahrzeug in der Bergwachtbaude

### **Samstag, 13. März 2010**

08.30 Uhr **Test für die Anwärtereingangsprüfung 2010**  
*Bergwacht-Stützpunkt Neuhaus/Rwg.*

### **Sa/So, 20./21. März 2010**

**Jugendrotkreuz-Frühjahrs-camp**

## Ausbildung und Versammlung

### **Mittwoch, 10. März 2010**

### **Mittwoch, 7. April 2010**

17.00 Uhr Ausbildung für die Kinder und Jugend

18.30 Uhr Ausbildung der Kameraden

19.30 Uhr Versammlung

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung findet statt

am **Mittwoch, dem 24. März 2010**

um **18.00 Uhr**

im **Gasthaus „Golo“**

An diesem Termin entfällt die Ausbildung der Kameraden!

**Die Ausbildung für die Kinder und Jugend findet von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr in der Bergwachtbaude statt!!!**

Bergwacht Lauscha

## Die Arbeiterwohlfahrt informiert:



### Einladung zum Seniorennachmittag

Am **Mittwoch, dem 10. März 2010** laden wir ganz herzlich in die Begegnungsstätte Obermühle ein. Bei guter Unterhaltung mit Volker und seinen „Kindern“ wird der Frauentag nachgefeiert.

Beginn ist um 15.00 Uhr. Wir freuen uns auf viele Besucher.

### Vorinformation zur Fahrt in die „Schiefergrum“

Am **Donnerstag, dem 15. April 2010** planen wir eine Fahrt nach Steinach. Wir besuchen die „Schiefergrum“ und freuen uns auf die „Schäfer“. Es sind noch Plätze frei.

Bitte rufen Sie unter 03 67 02/2 00 44 an, wenn Sie gern mitfahren möchten. Der Bus fährt ab Neuhaus/Rwg.

### Osterferien in der AWO „Obermühle“

**Hallo, bald gibt's Osterferien und wir haben wieder ein buntes Programm für alle Nichtstubenhocker zusammengestellt.**

**Montag, 29. März 2010**  
**Osterbasteln**

**Dienstag, 30. März 2010**  
**DVD- und Spieletag**

**Mittwoch, 31. März 2010**  
**Kino Sonneberg**  
(Drachenzähmen leicht gemacht – 3D)

**Donnerstag, 1. April 2010**  
**Osterbäckerei für die jüngeren Besucher**  
ab 17.00 Uhr Übernachtung in der „Obermühle“ für die Großen (ab 11 Jahre)

**Dienstag, 6. April 2010**  
**Kegeln oder Bowling**

**Mittwoch, 7. April 2010**  
**Fahrt nach Jena ins Planetarium**  
mit Besuch des Musicals „Der kleine Tag“  
Mittag gibt's bei Mc Donalds

**Donnerstag, 8. April 2010**  
**Sport, Spiel und Spaß in der Turnhalle**

**Freitag, 9. April 2010**  
**Sonnebad**

Das alles gibt es bei und mit uns zu erleben. Also Fernseher, Playstation und Nintendo aus und ab geht's in die AWO „Obermühle“!!!

*Änderungen bleiben vorbehalten!*

Näheres erfahrt ihr in der Begegnungsstätte unter Telefon 03 67 02/2 03 59 oder ihr kommt einfach mal rein. Wir freuen uns auf euch.

Eure Heike und Karina

### Kerzennachmittag

Am **Samstag, dem 13. März 2010** findet in unserer Begegnungsstätte „Obermühle“ der erste Kerzennachmittag in diesem Jahr statt. Frau Fertsch wird die neueste Partylite-Kollektion vorstellen. Beginn ist um 15.00 Uhr.

### Faschingsausklang in Lauscha

Einen Seniorennachmittag ganz besonderer Art gab es am Aschermittwoch in der Begegnungsstätte „Obermühle“. Zum Abschluss der Faschingssaison 2010 trafen sich die Senioren der Stadt Lauscha zu einem lustigen Nachmittag.

Das Programm wurde von Käte Langhammer und ihren ehrenamtlichen Helfern gestaltet. Es war eine „Modenschau“ ganz besonderer Art mit spaßigen Einlagen und Kostümen aus den Kleiderschränken von vergangenen Tagen.

Der Nachmittag verging bei gutem Gebäck, Kaffee sowie einem leckeren Tropfen wie im Nu und alle haben wieder einmal ganz herzlich und aus tiefem Herzen gelacht.

Für die musikalische Unterhaltung, die übrigens auch aus vergangenen Tagen stammte, war Silvia als Discjockey verantwortlich.

Dieser Nachmittag war besser als teure Medizin und hat allen Anwesenden sehr viel Freude bereitet.

**Ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden.**

AWO-Team Lauscha



## AWO Kita „Hüttengeister“ Lauscha

### Tolle Tage bei den Hüttengeistern

In der AWO Kita „Hüttengeister“ Lauscha steht der Rosenmontag und der Faschingsdienstag ganz im Zeichen närrischen Treibens.

Die Faschingsparty am Rosenmontag begann mit einem zünftigen Würstchenessen. Gestärkt und bestens gelaunt steppte bald der Bär im Hüttengeisterhaus.

Lustige Spiele, flotte Diskomusik, die große Rutsche in der Piazza und der Besuch des LCV mit dem Prinzenpaar ließen keine Langeweile aufkommen. Die Zeit verging wie im Flug.

Ebenso närrisch ging es am Dienstag zu: Auf dem Frühstücksbuffet standen zwei Körbe voll von Faschingskräpfen und Brezeln, gesponsert von der Fleischerei Bock. Hmm, lecker – Vielen Dank!

Mit lautem Gesang und dem Lauschaer Faschingsruf „Spieß - Kist“ zog die lustige Hüttengeisterschar zur eigenen und zur Freude der Anwohner zum Abschluss der beiden tollen Tage um die Ringstraße.

Schade, dass die närrische Zeit schon wieder vorbei ist, aber ein Jahr ist schnell um und wir freuen uns schon, wenn es dann wieder heißt „Auf den Lauschaer Fasching ein dreifach donnerndes „Spieß - Kist“ !

Hannelore Bäß  
für das Team der AWO Kita „Hüttengeister“ Lauscha



## Schulförderverein

### Spiss-Kist am Rodelhang

Etwa 150 fröhliche, närrisch verkleidete Kinder tummelten sich am Rosenmontag auf den Wiesen zwischen FC und Eller.

Der LCV hatte eingeladen und die Lauschaer Grundschüler mit ihren Lehrern und Erziehern hatten sich mit Poporutschern, Schlitten und allerlei lustigen Rodelgeräten auf den Weg gemacht.

Auch zwei Klassen der Regelschule Steinach waren vertreten. Am Rodelhang, den auch die Stadtverwaltung mit vorbereitet hatte, wurden sie bereits vom Elferrat und den Gardemädchen mit poppiger Musik erwartet.

Der Lauschaer Schulförderverein hatte heißen Tee mitgebracht und die Firma Triebel, Griebel & Mannagottera spendierte leckere Faschingskräpfen.

Beim Wettrodeln erwiesen sich Alan, Toby und Anna-Lisa als Schnellste. Aber auch alle anderen hatten viel Spaß! Vor allem die drei Motorschlitten waren stets dicht umlagert. Gegen Mittag ging es dann zurück zur Schule.

Die lustigen Stunden mit dem LCV werden den Kindern aber noch lange in Erinnerung bleiben. Deshalb an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön allen Organisatoren und Helfern und ein donnerndes „Spiss-Kist“ bis zum Faschingsrodeln im nächsten Jahr!

Doris Hein  
Im Auftrag des Schulfördervereins



## FRÜHLING - SOMMER - BASAR

– RUND UM'S KIND – *Kita Lauscha*

bei den Hüttengeistern

Angenommen werden:

**FRÜHLINGS- und  
SOMMERBEKLEIDUNG**  
von 0 bis 10 Jahre

**Kinderfahrzeuge usw.**

**Annahme:** Montag, 15. März 2010

**Verkauf:** **Mittwoch, 17. März und  
Donnerstag, 18. März 2009**  
**im Bewegungsraum der Kita**

**von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Vom Verkaufserlös gehen 10 % an die Kita „Hüttengeister“.



## Handwerksbetrieb Reinhard Gröschner

Reinhard Gröschner  
Steinheider Weg 10  
98724 Lauscha  
Tel: 036702/30230  
Fax: 036702/30231  
Mobil: 0160/94 1331 22

Aufzüge  
Tore & Automatikturen  
Elektroinstallation  
Neuanlagen  
Service

E-mail: [info@groeschner-service.de](mailto:info@groeschner-service.de)  
[www.groeschner-service.de](http://www.groeschner-service.de)





# Ihre evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Lauscha

Kirchstraße 20, 98724 Lauscha

Tel./Fax 03 67 02/2 02 80

## März 2010

### Monatsspruch:

„Es gibt keine größere Liebe, als wenn jemand sein Leben für seine Freunde hingibt.“

(Joh. 15, 13)

Ist das nicht der Stoff für kitschige Filme? Ein Wort aus der Welt des Alexandre Dumas: Einer für alle, alle für einen? Der Hintergrund ist ernst: Jesus nimmt Abschied von seinen Freunden. Er bereitet sie vor auf seinen Tod. Als Vermächtnis legt er ihnen ans Herz: „Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe. Niemand hat größere Liebe als die, dass er sein Leben lässt für seine Freunde.“ Wir feiern diese Liebe in der Passionszeit, im Blick auf das Kreuz, in der Feier der Osternacht. Viele bezeichnen Weihnachten als Fest der Liebe. Aber das wahre Fest der Liebe ist Ostern, weil sich hier die Liebe am Kreuz bewährt. Gott segne uns in der Passions- und Osterzeit!

Ihre Pastorin Polster

Wir laden herzlich ein:

### Gottesdienste in Lauscha:

- Sonntag 14. März 09.30 Uhr Winterkirche  
*Lätare, mit Kindergottesdienst*
- Sonntag 21. März 09.30 Uhr Winterkirche  
*Judika*
- Sonntag 28. März 09.30 Uhr Winterkirche  
*Palmarum*
- Donnerstag 1. April 19.00 Uhr Kirche  
*Gründonnerstag, Abendmahlsgottesdienst*
- Freitag 2. April 09.30 Uhr Kirche  
*Karfreitag*
- Samstag 3. April 22.00 Uhr  
*Osternacht in der Kirche zu Steinheid*
- Sonntag 4. April 09.30 Uhr Kirche  
*Ostersonntag*
- Montag 5. April 09.30 Uhr Kirche  
*Ostermontag*
- Sonntag 11. April 09.30 Uhr Kirche  
*Konfirmandenvorstellungsgottesdienst mit Kindergottesdienst*

### Gottesdienste in Ernstthal:

#### Kapelle:

- Sonntag 14. März 14.00 Uhr  
*Lätare, mit Abendmahl*
- Sonntag 4. April 14.00 Uhr  
*Ostersonntag*

### Rennsteigschlösschen:

- Samstag 13. März 16.00 Uhr  
*mit Abendmahl*
- Montag 5. April 16.00 Uhr  
*Ostermontag*

### Gehörlosengemeinde:

- Sonntag 21. März 14.30 Uhr  
Annastift Sonneberg, mit Abendmahl

### Veranstaltungen

#### Seniorenachmittag

- Mittwoch 17. März 15.00 Uhr Winterkirche

#### Konfirmandenunterricht

- Dienstag 9. März 19.00 Uhr Bibelwoche  
Dienstag 23. März 16.00 Uhr Konfi-Unterricht  
Pfarrhaus, Lutherzimmer.

#### Konfirmandenelternabend

- Dienstag 23. März 19.00 Uhr Pfarrhaus

#### Christenlehre

- Mittwoch 10. März 15.00 Uhr Pfarrhaus  
Mittwoch 24. März 15.00 Uhr Pfarrhaus

**Diavortrag mit Pfarrer Seegenschmidt aus  
Küps: Sonnabend, 13. März, 19.00 Uhr,  
Lauscha, Winterkirche. Zum Thema  
beachten Sie bitte unsere Aushänge und  
Veröffentlichungen in der Presse.**

### Bestattungen

**Frau Margarete Böhm-Wirt, geb. Karl,  
Kirchstraße 2 am Samstag, 6. Februar 2010  
im Alter von 84 Jahren**

**Frau Hilde Köhler geb. Hausmann,  
Ringstraße 93 am Samstag, 20. Februar 2010  
im Alter von 83 Jahren**

# Thüringerwald-Verein Lauscha

## Das Jahr 1990

Nach der Wiedervereinigung wurde auch in Lauscha im Jahre 1990 der Thüringerwald-Verein ZV Lauscha wieder ins Leben gerufen durch folgenden Personenkreis:

Wolfgang Meusel – Hans Bock – Lothar Müller-Schmoß – Walter Otto Arno Porzel – Gerd Matthäi

Und das war genau am 8. Februar 1990. In der Versammlung zur Wiedergründung des Thüringerwald-Vereins Lauscha am 16. März 1990 wurden in den Arbeitsvorstand gewählt:

### **Geschäftsführender Vorstand**

Walter Otto                      Lauscha                      Bauingenieur

### **Stellvertreter**

Rainer Weschenfelder      Lauscha                      Glasbläser

### **Schatzmeister**

Inge Leipold                      Lauscha                      Friseurin

### **Schriftführer/Pressewart**

Barbara Bock                      Lauscha                      Einzelhandelskauffrau

### **Wanderwart**

Hans Lödel                      Lauscha                      Glasmacher

Eine Vollversammlung, der Verein hatte bis dato bereits 25 Mitglieder, wurde dann im September 1990 durchgeführt und die weiteren Aufgaben und Wanderungen für 1990 festgelegt.

Das Ziel des Vereins war, die Liebe zur Heimat, zum Wandern und zur Geselligkeit neu zu wecken sowie Verbindungen zu Gleichgesinnten in der unmittelbaren Nachbarschaft zu knüpfen und zu pflegen.

Für jedes Jahr wurde als Arbeitsgrundlage des Vereins ein Veranstaltungs- und Wanderplan mit entsprechenden Terminen für Wanderungen, Veranstaltungen und Versammlungen aufgestellt.

## Der Edelweißbrunnen auf dem Steinigen Hügel in Lauscha

Im Jahr der Wiedergründung des Thüringerwald-Vereins Lauscha – 1990 wurde mit den Instandsetzungsarbeiten am Edelweißbrunnen begonnen, der nach dem Krieg dem Verfall preisgegeben war.

Dieser liegt auf einem herrlichen Fleckchen Erde und ist ein Aufenthaltsort zur Entspannung und zum Ausruhen nach herrlichen Wanderungen. Der Umfang der dazu notwendigen Arbeiten war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Die Instandsetzung des Brunnens war die vordringlichste Aufgabe des Vereins im ersten und auch im zweiten Jahr seiner Wiedergründung. Viele Stunden wurden von den Vereinsmitgliedern dazu aufgebracht.

Es wurden viel Material und Technik benötigt. Unterstützung erhielten wir bei diesem Vorhaben durch Arbeitskräfte im Rahmen der ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sowie mit der notwendigen Technik und dem notwendigen Material.

Im April 1991 gingen die Arbeiten am Edelweißbrunnen weiter. Gute Unterstützung bei der Organisation von Transportarbeiten

und bei der Materialbereitstellung erhielten wir wieder durch die Stadt Lauscha.

Bis zur Fertigstellung wurden insgesamt vier Arbeitseinsätze durchgeführt. Und dann war es endlich soweit. Am 3. August 1991 fand die Einweihung des Brunnens und damit das erste Fest statt.

Das Brunnenfest am Edelweißbrunnen findet jedes Jahr am ersten Samstag im August statt und ist ein fester Bestandteil im Veranstaltungskalender der Stadt Lauscha.

Zahlreiche Gäste besuchen jedes Jahr dieses schöne Fest, was uns durch unsere Gäste immer wieder bestätigt wird. Zur Unterhaltung tragen die Blasmusik aus Cursdorf, die Stadtkapelle Lauscha, Tommys Disco, der Chor „Eintracht“, auch die Lustigen Lauschner bei und der Verein selbst sorgt für Speisen und Getränke.

Im Jahre 1999 wurde am Brunnenfest dem Zweigverein Lauscha als Auszeichnung für die in langjährigem Wirken erworbenen besonderen Verdienste um die Pflege und Förderung des Wanderns, des Heimatgedankens und des Umweltbewusstseins die Eichendorff-Plakette verliehen.

Zwei neue Sitzgruppen wurden an zwei schönen Stellen am Edelweißbrunnen aufgestellt. Am 7. Oktober 2005 wurden die beiden Sitzgruppen eingeweiht und eine Tafel über die Geschichte des Brunnens aufgestellt.



## Arbeitseinsätze

Jedes Jahr ab April, vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse lassen es zu, werden rund um den Edelweißbrunnen die Winterschäden beseitigt.

Im Jahre 1994 wurde am Steinigen Hügel ein Rundwanderweg von Fallholz geräumt, ebenso auf dem alten Fuhrweg zwischen Wächtersgrund und Glückstal und diese begehbar gemacht.

Am Lügenborn wurde im Jahre 1995 neben der Fassung des Abwassers, dem Anlegen von Entwässerungen die zweite Quelle oberhalb des Lügenborns durch Rohre in den Abfluss geleitet. Regenwasserrinnen wurden ebenfalls erneuert

Im Jahre 1996 wurden der Steig an der Heide-Ruh instand gesetzt und zwei Ruhebänke aufgestellt. In Abstimmung mit der

Forstverwaltung wurde dort eine Schneise geschlagen und damit die Sichtverhältnisse auf den Steinachgrund verbessert.

Jedes Jahr werden auch hier im Frühjahr Winterschäden beseitigt und notwendige Instandsetzungsarbeiten durchgeführt.

Weiterhin wurde von Freunden der Natur und Mitgliedern des Thüringerwald-Vereins Lauscha der Weg von der Eller über die Spießstelle zum FC-Sportplatz durchgängig begehbar gemacht.

An der Spießstelle mit Oberlandblick – zwischen FC-Sportplatz und Edelweißbrunnen – sowie auf der höchsten Erhebung (821 m) auf dem Steinigen Hügel wurden Sitzgruppen aufgestellt.

Mit der Instandsetzung des Michelsbrunnens begann der Verein im Jahre 2001. Die Quelle wurde gefasst und ein Rohr verlegt, ein Steg für die Treppe und ein Damm wurden angelegt und aufgeschüttet, außerdem wurden Bäume gefällt. Der Zugang zur Heide Ruh, der am Anfang recht steil ist, erhielt eine Treppe und wurde mit einem Geländer versehen. Die Arbeiten am Michelsbrunnen konnten im Jahre 2002 abgeschlossen werden. Der frühere Verbindungsweg vom Michelsbrunnen hinunter ins Tal der Alten Mutter wurde wieder begehbar gemacht.

In einem weiteren Arbeitseinsatz wurden Baumstämme geschält für neue Sitzgelegenheiten am Edelweißbrunnen, die dann gegen bereits marode Stämme ausgetauscht wurden, um so zu gewährleisten, dass jeder Besucher des Festes am Edelweißbrunnen einen Sitzplatz erhält.

Auch Vandalismus am Edelweißbrunnen musste der Verein hinnehmen. In der Nacht vom 17. zum 18. Juni 2003 wurden durch bisher Unbekannte ein Tisch und der Zaun am Edelweißbrunnen demoliert. Weiterhin wurde auf dem Gelände trotz Waldbrandgefahr ein Lagerfeuer angezündet, zu dem die Täter u.a. Zaunlatten verwendeten. Neben den zerstörten Gegenständen blieb ein Kasten leerer Bierflaschen sowie reichlich Unordnung zurück.

Die Verursacher konnten nicht ermittelt werden. Im Juli wurden die verursachten Schäden von den Vereinsmitgliedern in einem Arbeitseinsatz wieder behoben.

Im Jahre 2009 konnten wir von der ABS Neuhaus zwei weitere Sitzgruppen erwerben. Die finanziellen Mittel dafür in Höhe von 500,00 Euro erhielt der Verein durch das Landratsamt Sonneberg.

Eine Sitzgruppe wurde zwischen Rodelbahn und Weg zur Obermühle aufgestellt und die zweite auf dem Platz am Edelweißbrunnen. Bei einem Arbeitseinsatz an der Heide Ruh wurden Geländer und die Treppe repariert.



von links:

Lothar Müller-Schmoß, Hans Bock, Wolfgang Meusel, Walter Otto

## **Das Jahr 1997 – das Jubiläumsjahr, denn Lauscha wurde 400 Jahre alt**

Den 400. Geburtstag von Lauscha haben wir zum Anlass genommen, die diesjährige Hauptversammlung des Thüringerwald-Vereins mit den Zweigvereinen in Lauscha durchzuführen.

Abgesandte aus 31 Thüringerwald-Vereinen mit ca. 95 Mitgliedern wanderten und diskutierten in Lauscha.

### **Dazu ein Gedicht von Ursel Müller:**

*Seid willkommen hier und heute,  
aus Nah und Fern, ihr Wandersleute.  
Das letzte Mal, ich hab's erfahren,  
war in Lauscha Treff vor ca. 60 Jahren.*

*Seitdem ist allerhand passiert,  
einen Krieg hat man geführt.  
Deutschland wurde zweigeteilt,  
uns hat das Schicksal dann ereilt.*

*Im Osten Germanys zu wohnen,  
bei Weißkraut und bei grünen Bohnen.  
40 Jahr im Fall des Falles,  
in dem Deutschland „ohne Alles“.*

*30 Jahre eingemauert,  
haben wir darauf gelauert.  
Dass sich etwas ändern könnte,  
und siehe da, es kam die Wende.*

*Es fiel die Mauer Stein um Stein,  
man besann sich auf den Thüringerwald-Verein.  
Wir haben uns gleich neu formiert,  
sind kilometerweit marschiert.*

*Wir knüpften manche Freundschaftsbande,  
vom Erzgebirge zum Frankenlande.  
Drum finde ich es heute toll,  
dass der Saal nun ist so voll.*

*Heute sind unter diesem Dach,  
Wanderer aus Eisenach.  
Tabarz, Steinach, Neuhaus, Suhl,  
sagt, ist das nicht wandervuul?*

*Auch Benshausen ist dabei,  
und Coburger, die sind so frei.  
Denen muß man wirklich danken,  
dass gerade sie aus Franken.*

*Thüringerwald-Verein sich nennen,  
und auch Thüringen gut kennen.  
Aus Cursdorf, Saalfeld und Katzhütte,  
weilt man heute in unserer Mitte.*

*Lustig ist es in so einem Verein,  
denn wer wandern will, muss fröhlich sein.*



**„1597 – Lauscha 1997 –  
Thüringerwald-Verein Lauscha  
Ehre dem Wald“**

So lautet die Inschrift auf der Platte des Gedenksteins, den der Thüringerwald-Verein Lauscha im Mai 1997 eingeweiht hat.

Dieses Vorhaben ordnete sich ein in den Veranstaltungszyklus zum 400. Jubiläum der Glasbläserstadt Lauscha.

An der Ausstellung 400 Jahre Lauscha haben wir uns mit Unterlagen aus Vergangenheit und Gegenwart unserer Vereinsgeschichte beteiligt. Somit konnten wir den Besuchern einen Einblick in unsere Vereinsarbeit vermitteln.

Der Thüringerwald-Verein Lauscha sah es als Verpflichtung an, an dem historischen Festumzug mit 400-jähriger Geschichte von Lauscha teilzunehmen. Und was konnte besser dazu passen, als unser besonderes Wahrzeichen „Der Edelweißbrunnen“ auf einem Festwagen darzustellen.

Diesmal floss kein Wasser aus dem Brunnen, sondern ein kühles „Blondes“.



*Festumzug 400 Jahre Lauscha  
Thüringerwald-Verein Lauscha mit Edelweißbrunnen*